

(2) Es gelten folgende Kennziffern:

Monat	Gesamte Gutmenge (t)	Gutart	Einsatz- tage	tgl. durch- schnittliche Einsatzzeit (Stunden)	Mittlere Transport- weite (km)
Januar					
Februar					
März					
usw.					
Dezember					
Gesamt					

(3) In bezug auf den Transportraumbedarf und die zu transportierende Gutmenge werden folgende monatliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....

.....

.....

§ 2

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

a) den im § 1 angegebenen Transportraum gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig bereitzustellen; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....

.....

.....

b) folgende Ladefristen einzuhalten:

Im Nahverkehr für min/t;
(Gutart)

..... min/t;
(Gutart)

im Fernverkehr⁰ min/t;
(Gutart)

..... min/t;
(Gutart)

c) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug Beifahrer zu stellen;

d) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 zulässigen Abweichungen und zusätzlich die Gutarten, Transportraumbedarf je Schicht, durchschnittliche tägliche Einsatzzeit, mittlere Transportweite sowie die Anzahl der Einsatztage und der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben;

e) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt

der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so entsteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

a) den Transportraum gemäß § 1 gleichmäßig bereitzustellen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig zu transportieren; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....

.....

.....

b) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen;

c) innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Bekanntgabe mit dem Auftraggeber die Angaben gemäß § 2 Buchst. d zu vereinbaren.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 21 der Achten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr - (GBl. II S. 461).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

.....

.....

.....

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):

.....

.....

.....

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom.....bis.....

..... den den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Kraftverkehr)

*mouclmsi g--maß § 10 der 8. DB zur TVO